# Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Köln e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2017

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V.", kurz "DKSB Köln".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck

- (1) Der Ortsverband setzt sich ein für
  - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
  - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft
  - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt
  - die F\u00f6rderung der geistigen, psychischen, sozialen und k\u00f6rperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von M\u00e4dchen und Jungen besonders ber\u00fccksichtigt
  - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
  - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder
  - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen
  - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
  - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät
  - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden
  - mit anderen in Köln tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert
  - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst
  - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät
  - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert

- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt
- Hilfen für Eltern/ Familien bereitstellt
- präventive Angebote durchführt
- Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen betreibt
- die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Kinder in seinen Angeboten beachtet und fördert
- (3) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Ortsverband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt).
- (2) Der Ortsverband ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit
- Rechtstreitigkeiten
- Vollstreckungsmaßnahmen
- Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,00 Euro im Einzelfall
- Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Ortsverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

(4) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Ortsverband zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

# § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.

# § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, j\u00e4hrliche Mitgliedsbeitr\u00e4ge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. M\u00e4rz eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zun\u00e4chst auf R\u00fcckst\u00e4nde zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwö-

- chiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antragsund stimmberechtigt.
- (4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

# § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
  - dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes oder des Bundesverbandes trotz
     Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln
  - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
  - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.
  - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der/dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann
    der /die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine
    aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des/der Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/n von ihm beauftragte/n Dritte/n herauszugeben.
- (5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

# § 8 Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweili-

gen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und deren Stellvertreter/innen, von denen keine/r dem Vorstand angehören darf; die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers
  - die Beschlussfassung über den Haushalt
  - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsverbandes
  - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
  - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - die Bestellung der Abschlussprüfer/innen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihr/ihm selbst oder einem ihrer/seiner Angehörigen oder einem von ihr/ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/ derjenige von mehreren Kandi-

datinnen/ Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- (5) Bei der Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen, die Antragsfrist beträgt 1 Woche; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Versammlungsleitung gewählt wird.
- (9) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - mindestens 5 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, Fachberater/innen hinzuziehen und im Einzelfall Aufgaben an hauptamtliche Mitarbeiter/innen delegieren.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch An-

spruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

# § 11 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
 Mit der Durchführung dieser Aufgaben kann er eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in be-

auftragen.

- (2) Alljährlich hat die Geschäftsführung bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/
  Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Jahr einen Betrag von € 500.000,- oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als zehn hauptamtliche Vollzeit-MitarbeiterInnen oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit-MitarbeiterInnen beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.
- (4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

# § 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.4 AO zu verwenden hat.

The sampent

Köln, den 26. April 2017

(für den Vereinsvorstand)